

22./VII. 1919

Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an den Staat.

Eine morgen zur Veröffentlichung kommende Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen ordnet an: Folgende ausländische Wertpapiere sind dem Staate leihweise zu überlassen:

a) die festverzinslichen Teilschuldverschreibungen von Staat, Provinzen, Städten und sonstigen Kommunen, von verstaatlichten Eisenbahnen, Pfandbriefe von Hypotheken und ähnlichen Instituten, und zwar von Ägypten, Argentinien, Belgien, Brasilien, Britisch-Indien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Kuba, Mexiko, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika; b) Aktien (Shares) und Obligationen (Bonds) nord-, zentral- und südamerikanischer Eisenbahnen, Aktien der Betriebsgesellschaft der orientalischen Eisenbahnen und Aktien der Türkischen Tabakregiegesellschaft. Inländer haben im Inlande befindliche Wertpapiere einzuliefern, im Ausland befindliche Wertpapiere vorerst bei einer Uebernahmestelle anzumelden. Ausländer haben nur im Inland befindliche Wertpapiere einzuliefern. Staatsangehörige Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der Vereinigten Staaten von Amerika sind der Einlieferung von Wertpapieren, die sie schon vor dem 10. Juli 1919 besaßen, hab en, befreit. Für die Uebernahme der zur Einlieferung aufgerufenen Wertpapiere haben alle Banken und Bankfirmen als Uebernahmestellen zu dienen. Die aufgerufenen Wertpapiere sind bis zum 20. September einzuliefern. Die Ueberlassung erfolgt zunächst unentgeltlich; die käufliche Uebernahme aller aufgerufenen Wertpapiere oder einzelner Kategorien derselben oder die Rückgabe an die Einlieferer bleibt vorbehalten. Mit den Wertpapieren sind die laufenden und die später fällig werden den Zins- und Dividendenscheine einzuliefern.